

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 78

**Bedingt einsatzbereit?
Politische Delikte im europäischen
Übergabesystem am Beispiel
des deutschen Hochverrats und
der spanischen Rebellion**

Von

Friederike Klimek



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDERIKE KLIMEK

Bedingt einsatzbereit?
Politische Delikte im europäischen Übergabesystem
am Beispiel des deutschen Hochverrats und
der spanischen Rebellion

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler

Frank Neubacher, Frauke Rostalski

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißer

Professoren an der Universität zu Köln

Band 78

Bedingt einsatzbereit?
Politische Delikte im europäischen
Übergabesystem am Beispiel
des deutschen Hochverrats und
der spanischen Rebellion

Von

Friederike Klimek



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat die vorliegende Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-19158-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59158-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Oktober 2023 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt allen voran meiner Doktormutter Prof. Dr. Bettina Weißer für ihre Betreuung und wertvollen Anregungen, die maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, sowie für die langjährige Mitarbeit an ihrem Lehrstuhl, die mein gesamtes Studium begleitet und geprägt hat. Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso danke ich den Herausgebern der „Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften“ für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe.

Für die lehr- und abwechslungsreiche Zeit möchte ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für internationales und ausländisches Strafrecht bedanken. Besonderer Dank gilt dabei Jonathan Macziola, nicht zuletzt für das Korrekturlesen der Arbeit, sowie Anna Austermann für Selbiges.

Ich widme diese Arbeit meiner Familie, ohne deren stetigen und bedingungslosen Rückhalt diese Arbeit nicht entstanden wäre. Besonders danken möchte ich an dieser Stelle meinem Vater, der durch zahllose Gespräche und hilfreiche Anmerkungen einen unverzichtbaren Beitrag zu dieser Arbeit geleistet hat.

Köln, im Januar 2024

Friederike Klimek

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	15
--------------------	----

Einleitung	17
------------------	----

1. Teil

Grundprinzipien des europäischen Haftbefehls	25
---	----

A. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung	25
--	----

I. Die unionsrechtliche Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung im Lichte des Souveränitätsprinzips	26
---	----

II. Das Souveränitätsprinzip im immer stärker zusammenwachsenden Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	28
---	----

III. Grundlage für die zu einem Souveränitätsverzicht führende Anerkennungspflicht	30
--	----

B. Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung	32
--	----

I. Bedeutung gegenseitigen Vertrauens	33
---	----

II. Der Vertrauensbegriff	37
---------------------------------	----

1. Soziologische Grundlagen	38
-----------------------------------	----

2. Rechtliche Grundlagen	40
--------------------------------	----

a) Anhaltspunkte in sekundärrechtlichen Akten	41
---	----

b) Anhaltspunkte in der Rechtsprechung des EuGH	42
---	----

c) Anhaltspunkte im RbEuHb selbst	43
---	----

d) Fazit	45
----------------	----

III. Voraussetzungen für die Herstellung von Vertrauen	46
--	----

1. Vertrauen und Harmonisierung	46
---------------------------------------	----

2. Vergleichbarkeit als vertrauensstiftender Faktor	49
---	----

IV. Das Verhältnis zwischen Vertrauen und Anerkennung	50
---	----

1. Vertrauen als notwendige Bedingung für eine gegenseitige Anerkennung	51
---	----

2. Wirkbeziehung	52
------------------------	----

3. Umfang und Reichweite des Vertrauens	53
---	----

V. Fazit	56
----------------	----

C. Die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung bezüglich politischer Delikte im RbEuHb	58
--	----

2. Teil

**Vergleichbarkeit als Grundlage der gegenseitigen Anerkennung bei
politischen Delikten am Beispiel von Hochverrat (§ 81 StGB) und Rebellion
(Art. 472 CP)**

	60
A. Zur Auswahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen und Delikte	60
B. Rechtsvergleich des deutschen Hochverrats (§ 81 StGB) und der spanischen Rebellion (Art. 472 CP)	62
I. Überblick zur Entstehungsgeschichte von Hochverrat und Rebellion	65
1. Der historische Hintergrund von § 81 StGB	65
a) Kaiserreich	66
b) Weimarer Republik	67
c) NS-Zeit	72
d) Nachkriegszeit	75
e) Entwicklung bis heute	79
f) Zwischenergebnis	80
2. Historischer Hintergrund von Art. 472 CP	81
a) Vom Erlass des Código Penal von 1822 bis zum Militärputsch von 1936 . .	83
b) Franco-Regime	88
c) Transición bis heute	91
d) Zwischenergebnis	94
3. Vergleichende Betrachtung	95
II. Normzweck des Staatsschutzstrafrechts	98
1. § 81 StGB	99
a) Aufgabe des Staatsschutzrechts	101
b) Die einzelnen Schutzgüter des § 81 StGB	102
aa) Bestandsschutz	102
(1) Freiheit von fremder Botmäßigkeit	103
(2) Staatliche Einheit	104
(3) Territoriale Integrität	105
bb) Verfassungsmäßige Ordnung	105
c) Zwischenergebnis	110
2. Art. 472 CP	111
3. Vergleichende Betrachtung	117
III. Deliktsstruktur und Tatbestandsmerkmale	121
1. § 81 StGB	121
a) Hochverrat als Unternehmensdelikt	121
b) Unternehmensziel	122
aa) Bestandsbeeinträchtigung	123
bb) Verfassungsbeeinträchtigung	123

c) Tathandlung	126
aa) Gewalt	126
bb) Drohung mit Gewalt	130
d) Subjektive Tatseite und Beteiligungsfagen	130
e) Rechtswidrigkeit und Schuld	131
f) Strafzumessung	132
2. Art. 472 CP	132
a) Deliktsnatur	132
b) Tatbestandsmerkmale	135
aa) Umsturzziele	136
(1) Nr. 1: Derogar, suspenden o modificar total o parcialmente la Constitución	136
(2) Nr. 2: Destituir o despojar en todo o en parte de sus prerrogativas y facultades al Rey o a la Reina o al Regente o miembros de la Regencia, u obligarles a ejecutar un acto contrario a su voluntad	137
(3) Nr. 3: Impedir la libre celebraci3n de elecciones para cargos p3blicos	138
(4) Nr. 4: Disolver las Cortes Generales, el Congreso de los Diputados, el Senado o cualquier Asamblea Legislativa de una Comunidad Aut3noma, impedir que se re3nan, deliberen o resuelvan, arrancarles alguna resoluci3n o sustraerles alguna de sus atribuciones o competencias	139
(5) Nr. 5: Declarar la independencia de una parte del territorio nacional	140
(6) Nr. 6: Sustituir por otro el Gobierno de la Naci3n o el Consejo de Gobierno de una Comunidad Aut3noma, o usar o ejercer por s3 o despojar al Gobierno o Consejo de Gobierno e una Comunidad Aut3noma, o a cualquiera de sus miembros de sus facultades, o impedirles o coartarles su libre ejercicio, u obligar a cualquiera de ellos a ejecutar actos contrarios a su voluntad	141
(7) Nr. 7: Sustraer cualquier clase de fuerza armada a la obediencia del Gobierno	142
(8) Abschlie3bender oder offener Katalog?	142
bb) Alzamiento	143
cc) P3blico	144
dd) Violento	144
(1) Drohung (mit Gewalt)	145
(2) Gewalt gegen Sachen	147
(3) Eignung der Gewalt	148
(a) Verweis auf die Voraussetzungen des Ausnahmezustands	150
(b) Gefahr nachhaltiger Verfassungsänderungen	151
(c) Bewaffnungserfordernis	152
ee) Subjektive Tatseite	154
c) Strafausschließungsgründe	155

d) Strafzumessung	156
3. Vergleichende Betrachtung von Art. 472 CP und § 81 StGB	156
4. Der Fall <i>Puigdemont</i> als Anschauungsbeispiel	158
a) Die Katalonien-Krise und das Unabhängigkeitsreferendum vom 01.10.2017	158
b) Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein	162
c) Stellungnahme und eigene rechtliche Würdigung	166
aa) Gewaltmerkmal	166
bb) Abgrenzung zur Vorbereitungsphase	168
d) Urteil des <i>Tribunal Supremo</i>	171
e) Stellungnahme	173
C. Fazit und Konsequenzen für den Europäischen Haftbefehl	175

3. Teil

Implikationen für das europäische Übergabesystem	179
A. Lösungsansätze innerhalb der aktuellen Struktur des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI	179
I. Erste Option: Auslieferungsverbot	180
1. Klassische Begründungsansätze für die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten	181
2. Gründe gegen ein Auslieferungsverbot im RbEuHb	184
3. Problem der Definition politischer Delikte	187
4. Fazit	189
II. Zweite Option: Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit	190
1. EuGH-Rechtsprechung zur Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit	190
2. Stellungnahme	194
3. Fazit	198
III. Dritte Option: Aufnahme in Art. 2 II RbEuHb	199
1. Exkurs: Die EU als wehrhafte Demokratie?	202
a) „Democratic Backsliding“ in der EU	203
b) Unionsrechtliche Abwehrmechanismen	206
aa) Art. 7 EUV	208
bb) Vertragsverletzungsverfahren Art. 258 AEUV	211
cc) EuGH-Rechtsprechung zu Art. 19 EUV	213
dd) Der EU-Rechtsstaatsmechanismus (Haushaltskonditionalitätsverord- nung)	216
c) Zwischenfazit: begrenzte Wehrhaftigkeit	218
2. Ausschlussgrund der politischen Verfolgung	219
IV. Fazit	221

B. Lösungsansätze außerhalb der aktuellen Struktur des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI	222
I. Unionsrechtlicher <i>ordre public</i> -Vorbehalt	223
1. Anhaltspunkte im RbEuHb	227
2. Rechtsprechung des EuGH	229
3. Fazit	235
II. Nationaler <i>ordre public</i> -Vorbehalt	242
1. Rechtsprechungsentwicklung des EuGH zur Zulässigkeit eines nationalen <i>ordre public</i> -Vorbehalts	244
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	245
3. Fazit	249
III. Eingeschränkter Ausschlussgrund bei politischen Delikten?	252
IV. Fazit	253
Resümee	256
 Literaturverzeichnis	 261
Sachwortverzeichnis	285

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AusIV D-Australien	Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung
AusIV D-USA	Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
BGH	Bundesgerichtshof
BOE	Boletín Oficial del Estado
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Sammlung)
BVP	Bayerische Volkspartei
bzw.	beziehungsweise
CA	Comunidad Autónoma
CE	Constitución Española
CJM	Código de Justicia Militar
CMLRev	Common Market Law Review
CP	Código Penal
CSLE	Center for the Study of Law and Economics
d. h.	das heißt
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
E	Erwägungsgrund
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuAustÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuConst	European Constitutional Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuLJ	European Law Journal
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FAZ.NET	Onlineportal der Frankfurter Allgemeinen Zeitung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
h. M.	herrschende Meinung
HFR	Humboldt Forum Recht
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
i. V. m.	in Verbindung mit
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LEP	Spanisches Auslieferungsgesetz, Ley 4/1985, de 21 de marzo, de Extradición Pasiva
LO	Ley Orgánica
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NS	nationalsozialistisch/Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
PiS	Prawo i Sprawiedliwość (deutsch: Recht und Gerechtigkeit)
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
RAF	Rote Armee Fraktion
RB	Rahmenbeschluss
RbEuHb	Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
RGBI	Reichsgesetzblatt
RIIDP	Revue Internationale de Droit Pénal
RL	Richtlinie
RN	Rassemblement Nacional
SA	Sturmabteilung
sog.	sogenannt/e
sp.	Spanisch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZ.de	Onlineportal der Süddeutschen Zeitung
TS	Tribunal Supremo

ÜberstAbk D-Hongkong	Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Vorbemerkung

Der Titel der vorliegenden Arbeit „Bedingt einsatzbereit“ ist eine Anspielung auf den am 10.10.1962 im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ erschienenen Artikel „Bedingt abwehrbereit“, der die sog. „Spiegel-Affäre“ auslöste. Die dort geäußerte Kritik an der Verteidigungs- und Rüstungspolitik der Bundesrepublik im Rahmen der NATO führte zu einer Ermittlung gegen die Autoren des Artikels wegen Landesverrats. Einer der beiden federführenden Verfasser wurde auf Anweisung des damaligen Bundesverteidigungsministers Franz Josef Strauß während seines Urlaubs in Spanien von der spanischen Polizei verhaftet. Dieses Vorgehen „etwas außerhalb der Legalität“¹ löste eine schwere Regierungskrise aus.

Eine schwere Regierungskrise wurde 55 Jahre später auch in Spanien ausgelöst, und zwar wegen eines Unabhängigkeitsreferendums in Katalonien. Auch hier kam es zu einem Auslieferungsverfahren zwischen Deutschland und Spanien. Allerdings wurde die Sache nicht mehr „etwas außerhalb der Legalität“ geregelt, sondern mit den Mitteln, die der nunmehr stark weiterentwickelte gemeinsame Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union den Mitgliedstaaten an die Hand gibt: unter Einsatz des Europäischen Haftbefehls.

Eben jener ist laut Didier Reynders, EU-Kommissar für Justiz, ein wesentliches Instrument, um den „europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen und zu erhalten“.² Dem Urteil der Kommissions-Vizepräsidentin für Werte und Transparenz Věra Jourová zufolge ist „der Europäische Haftbefehl eine Erfolgsgeschichte. Er gewährleistet die Verfolgung von Straftätern über Staatsgrenzen hinweg“.³

Dieses überschwängliche Urteil steht allerdings im Widerspruch zu einigen Befunden des Kommissionsberichtes zum Europäischen Haftbefehl, wonach „der Stand der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht zufriedenstellend“ sei. „Die unvollständige und/oder fehlerhafte Umsetzung des Rahmenbeschlusses hinder[e] die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen“ und gefährde damit das Ziel, für die

¹ *Grau*, Spiegel-Affäre, in: Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik, <http://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-modernisierung/bundesrepublik-im-wandel/spiegel-affaere.html>.

² Europäische Kommission, Pressemitteilung zum Kommissionsbericht zum Europäischen Haftbefehl, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1245.

³ Europäische Kommission, Pressemitteilung zum Kommissionsbericht zum Europäischen Haftbefehl, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1245.

Bürgerinnen und Bürger der Union einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu schaffen.⁴

Der Kommissionsbericht spart nicht mit Rügen in Richtung der Mitgliedstaaten und deren teilweise mangelhafter Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl. Es stellt sich die Frage, ob der Fehler tatsächlich allein auf der Seite des Anwenders liegt, oder ob nicht vielmehr auch in der anzuwendenden Rechtsquelle – dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Ursachen liegen, die „die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen behindern“. Dieser Frage nach systemimmanenten Problemen des Europäischen Haftbefehls geht die vorliegende Arbeit anhand eines exemplarischen Falles aus dem Staatsschutzstrafrecht genauer nach. Anlass für die Auswahl gerade dieses Aspektes bot die spanische Krise um die Unabhängigkeit Kataloniens und die in diesem Zuge erhobenen Vorwürfe wegen Rebellion gegen die katalanischen Separatistenführer.

⁴ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (COM(2020) 270 final), S. 25.

Einleitung

Seit dem Erlass des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹ im Jahr 2002 hat unter anderem die Causa *Puigdemont* in Deutschland und ganz Europa für erhebliches mediales Aufsehen gesorgt.² Nachdem der seit Jahren schwelende Konflikt zwischen der katalanischen Regionalregierung und der spanischen Zentralregierung³ im katalanischen Unabhängigkeitsreferendum vom 01.10.2017 gipfelte, floh der Separatistenführer und damalige Präsident der katalanischen Regionalregierung Carles Puigdemont am 30.10.2017 ins EU-Ausland, um sich der Strafverfolgung durch die spanischen Behörden zu entziehen. Am selben Tag erhob die spanische Generalstaatsanwaltschaft Anklage wegen *rebelión* (Rebellion) und *malversación* (Veruntreuung) gegen Puigdemont und weitere Angehörige der abgesetzten Regionalregierung. Die gerichtliche Vorladung folgte einen Tag später.

Mit der Flucht (zunächst) nach Brüssel in Antizipation der Anklageerhebung machten Puigdemont und die spanischen Strafverfolgungsbehörden aus einem nationalen Verfassungskonflikt Spaniens einen europäischen Konflikt.⁴ Es ist seitdem nicht mehr nur an den spanischen Gerichten, dieses originär national-verfassungsrechtliche Problem zu beurteilen. Es werden nunmehr Gerichte verschiedener europäischer Mitgliedstaaten⁵ und seit dem Einzug Puigdemonts ins Europaparlament auch dieses selbst und die europäischen Gerichte mit Auslieferungs- und Immunitätsfragen befasst.⁶

¹ Im Folgenden auch RB 2002/584/JI oder RbEuHb.

² Statt vieler *Álvarez García*, ¿Rebelión, sedición o fracaso político?, https://www.eldiario.es/opinion/tribuna-abierta/rebelion-sedicion-fracaso-politico_129_2201984.html; *Steinke/Urban*, SZ vom 04. 11. 2017; *Penkuhn*, Der ordre-public-Vorbehalt als Auslieferungshindernis im europäischen Auslieferungsverkehr, S. 27.

³ Ausführlich zum Katalonienkonflikt im 2. Teil. Eine Chronologie der Katalonien-Krise seit 2005 auch bei *Boix Palop*, El Cronista del Estado social y democrático de Derecho 2017, 172.

⁴ Vgl. *Top*, New Journal of European Criminal Law 12 (2021), 107, 123; *Zimmermann*, RW 13 (2022), 201, 202.

⁵ Bisher in Belgien, Schottland, Deutschland und Italien.

⁶ Vgl. *van Elsuwege*, A Matter of Representative Democracy in the European Union, <https://verfassungsblog.de/a-matter-of-representative-democracy-in-the-european-union/>; *B. Finke/Janker*, SZ vom 09.03.2021. Am 09.03.2021 hatte das EP die Immunität Puigdemonts nach Art. 9 UA 1a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgehoben. Diese Entscheidung wurde vom EuG und vom EuGH allerdings suspendiert; zeit.de, Justiz spricht Carles Puigdemont vorläufig Immunität zu, <https://>